

Das Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 Aufgabe

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat die Aufgabe, in ihrem Bereich die Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen.

Artikel 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Synode sind, sofern sie in einem Bistum der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben:

- a) die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz,
- b) je 7 gewählte Mitglieder aus jedem Bistum, davon mindestens je 3 Priester (Das aktive Wahlrecht wird gemeinsam von den diözesanen Räten - Priesterrat, Diözesanrat der Katholiken, Seelsorgerat - ausgeübt.),
- c) bis zu 40 vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählte Männer und Frauen (Das Zentralkomitee wählt sie unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche.),
- d) 22 Ordensleute (10 Ordenspriester, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberen; 10 weibliche Ordensleute, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen; 2 Ordenbrüder, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberen der Brüderorden und -kongregationen),
- e) bis zu 40 von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Männer und Frauen (Die Berufung erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche.).

(2) Die nach 1 b) und c) zu Wählenden brauchen nicht Mitglieder der Gremien zu sein, von denen sie gewählt werden. Wenn in einem Bistum eines der unter b) genannten Gremien nicht besteht, geht das entsprechende Wahlrecht auf das Gremium über, welches die Funktion des nichtbestehenden Gremiums in der Regel ausübt. Die Einzelheiten des Verfahrens für die Wahl der nach b) zu Wählenden werden in der jeweiligen Diözese geregelt. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Diözesanbischof.

(3) Mitglied der Synode kann nur werden, wer der römisch-katholischen Kirche angehört.

(4) Die Mitglieder der Synode werden für die Gesamtdauer der Synode gewählt bzw. berufen. Scheidet ein Mitglied der Synode vor deren Beendigung aus, so nimmt das Gremium, von dem das Mitglied gewählt bzw. berufen war, eine Nachwahl bzw. Nachberufung vor.

(5) Die Mitglieder der Synode können sich nicht vertreten lassen. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

Artikel 3 Berater und Sachverständige

(1) Als Berater können sachverständige Katholiken berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten der Synode auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz oder der Zentralkommission der Synode.

(2) Berater haben in der Sachkommission, der sie angehören, beschließendes Stimmrecht; ihr Stimmrecht erstreckt sich jedoch nicht auf die Wahl des Kommissionsvorsitzenden. Sie haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung; bei einer Vorlage ihrer Sachkommission in der Vollversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

(3) Die Sachkommissionen können darüber hinaus von Fall zu Fall Sachverständige für ein zu bearbeitendes Thema einladen. Diese Sachverständigen haben in der Sachkommission beratende Stimme. Als Sachverständige können auch Nichtkatholiken eingeladen werden.

Artikel 4 Beobachter und Gäste

(1) Nichtkatholische Kirchen und Gemeinschaften können eingeladen werden, Beobachter zu entsenden.

(2) Außerdem können Gäste eingeladen werden.

(3) Die Einladung von Beobachtern und Gästen erfolgt durch das Präsidium.

(4) Beobachter und Gäste haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung.

Artikel 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist als Versammlung aller Mitglieder das beschließende Organ der Synode.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches beschließendes Stimmrecht.

(3) Die Presse ist in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung zugelassen. Über Ausnahmen sowie über die Zulassung von Hörfunk und Fernsehen entscheidet das Präsidium.

Artikel 6 Präsidium

(1) Das Präsidium der Synode besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten.

(2) Präsident ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Er hat den Vorsitz in der Vollversammlung der Synode. Als Vizepräsidenten werden von der Synode aus ihren Mitgliedern auf Vorschlag der Vorbereitungskommission gewählt:

ein Bischof,

ein Priester,

zwei Laien, davon eine Frau.

Artikel 7 Sekretariat

(1) Der Sekretär der Synode und sein Stellvertreter (Laie) werden von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt. Sie sind an die Weisungen des Präsidenten gebunden und haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung und der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Leitende Mitarbeiter des Sekretariates werden von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt.

(3) Zum Sekretariat gehört eine Presse- und Informationsstelle.

Artikel 8 Vorbereitungskommission

Die von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Vorbereitungskommission kann Arbeitsausschüsse bilden. Sie beendet ihre Arbeit mit Beginn der Synode.

Artikel 9 Kommissionen der Synode

(1) Für die Dauer der Synode werden eine Zentralkommission und Sachkommissionen gebildet.

(2) Der Zentralkommission obliegt die Koordinierung der synodalen Arbeit, die Sachkommissionen haben die Vorlagen an die Vollversammlung zu erarbeiten.

(3) Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidium, dem Sekretär der Synode, den Vorsitzenden der Sachkommissionen sowie 10 von der Synode gewählten Mitgliedern. Die Zentralkommission kann bis zu 5 weitere Mitglieder kooptieren.

(4) Die Synode bestimmt, welche Synodalmitglieder den Sachkommissionen im einzelnen zugewiesen werden. Die Zuweisung der Berater erfolgt durch das Präsidium. Die Zahl der Berater in einer Sachkommission darf die der Synodalmitglieder nicht übersteigen.

(5) Jede Sachkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Berichterstatter und den Protokollführer; der Vorsitzende muß Mitglied der Synode sein.

Artikel 10 Dauer der Synode

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt über den Beginn und - im Benehmen mit der Zentralkommission - über das Ende der Synode.

Artikel 11 Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände werden von der Vorbereitungskommission bzw. nach Konstituierung der Synode von der Zentralkommission vorgeschlagen und vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz festgesetzt.

(2) Mit schriftlichem Antrag von wenigstens 30 Mitgliedern der Synode können zusätzliche Beratungsgegenstände angemeldet werden. Sie werden von der Zentralkommission geprüft und können vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz für die nächste Sitzungsperiode in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Anträge, deren Gegenstände einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, können nur in Form eines Votums an den Heiligen Stuhl eingebracht werden.

Artikel 12 Beratungsverfahren

(1) Vorlagen können nur von der jeweils zuständigen Sachkommission eingebracht werden. Sie sind nach Prüfung durch die Zentralkommission der Vollversammlung vorzulegen. Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, Änderungs- oder Zusatzanträge schriftlich einzureichen.

(2) Zu jeder Vorlage finden mindestens zwei Lesungen statt. Die erste und die zweite Lesung können nicht innerhalb derselben Sitzungsperiode gehalten werden.

(3) Spätestens einen Monat vor der ersten Lesung geht die Vorlage den Mitgliedern zu. Gleichzeitig wird sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In der ersten Lesung wird über die Annahme der Vorlage als Verhandlungsgrundlage abgestimmt. Änderungs- und Zusatzanträge, die nicht abgelehnt werden, sind an die zuständige Sachkommission zu überweisen. Diese überarbeitet die Vorlage unter Würdigung der überwiesenen Änderungs- und Zusatzanträge.

(4) Spätestens zwei Monate vor der zweiten Lesung geht die überarbeitete Vorlage den Mitgliedern zu. Gleichzeitig wird sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Änderungs- oder Zusatzanträge zu dieser Vorlage müssen spätestens einen Monat vor der zweiten Lesung schriftlich bei der Zentralkommission eingereicht werden. Während der zweiten Lesung können weitere Änderungs- oder Zusatzanträge von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Verhandlung zugelassen werden. In der zweiten Lesung finden die Abstimmungen über die Änderungs- und Zusatzanträge und, sofern

nicht eine weitere Lesung erforderlich ist, die Schlußabstimmung über die Vorlage statt.

(5) Vor jeder Lesung ist der Deutschen Bischofskonferenz Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorlagen zu geben. Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz, die in der Lehrautorität oder im Gesetzgebungsrecht der Bischöfe begründet sind, werden der Vollversammlung spätestens während der zweiten Lesung mit entsprechender Begründung bekanntgegeben.

Artikel 13 Beschlußfassung

(1) Die Vollversammlung der Synode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(2) Für die Annahme einer Vorlage in der Schlußabstimmung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; desgleichen für die in Art. 12, Abs. 4 erwähnte Zulassung weiterer Änderungs- oder Zusatzanträge. Für die Annahme eines sonstigen Antrages genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Erklärt die Deutsche Bischofskonferenz, daß sie einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen kann, so ist zu dieser Vorlage eine Beschlußfassung der Vollversammlung der Synode nicht möglich. Eine erneute Verweisung der Sachfrage an die zuständige Sachkommission zur Erarbeitung einer neuen Vorlage ist damit nicht ausgeschlossen.

(4) Enthält eine Vorlage Anordnungen, so ist eine Beschlußfassung in der Form der Anordnung nicht möglich, wenn die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, daß zu den vorgeschlagenen Anordnungen die bischöfliche Gesetzgebung für den Bereich der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland versagt werden muß.

(5) Wahlen und Abstimmungen zu Beratungsgegenständen erfolgen geheim.

Artikel 14 Bekanntgabe und Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Synode werden durch den Präsidenten der Synode bekanntgegeben und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht.

(2) Beschlüsse der Synode, die Anordnungen enthalten, treten in den einzelnen Bistümern mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums als Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz oder - je nach Zuständigkeit - als Diözesengesetz in Kraft.

Artikel 15 Geschäftsordnung

Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung. Sie wird von der Vorbereitungskommission im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung können auf schriftlichen

Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Synode durch die Vollversammlung der Synode beschlossen werden.

Artikel 16 Inkrafttreten des Statutes

Dieses Statut tritt nach Annahme durch die Deutsche Bischofskonferenz und nach Zustimmung des Heiligen Stuhles in Kraft. Es kann nur durch die Deutsche Bischofskonferenz mit Zustimmung des Heiligen Stuhles geändert werden.

Die Bestätigung des Statuts durch den Heiligen Stuhl

Der Heilige Stuhl hat mit folgendem Dekret vom 14. Februar 1970 das Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt:

Prot. N. 122/69

SACRA CONGREGATIO PRO EPISCOPIIS

Germaniae

De Synodi communis Statutorum adprobatione

Decretum

Germaniae Ditionis Sacrorum Antistites quo efficacius in singulis dioecesibus decisiones Concilii Oecumenici Vaticani II ad effectum perducerentur et vita christiana maiora accipiat incrementa virtutum consilium inierunt Synodum communem suarum Ecclesiarum, iuxta peculiaria Statuta celebrandam, convocandi.

Cum vero eadem Statuta ad Apostolicam Sedem relata fuerint ut adprobationem assequerentur, Summus Pontifex PAULUS, Divina Providentia PP. VI, referente infrascripto Cardinale Sacrae Congregationis pro Episcopis Praefecto, in Audientia diei 14 februarii anno 1970, Statuta supra commemorata rata habuit et adprobavit, firmis tamen manentibus iis quae in Decreto Concilii Oecumenici Vaticani II „De pastoralis Episcoporum munere in Ecclesia“ n. 38, 4 et in art. 12 Statutorum Conferentiae Episcopalis Germaniae praescribuntur.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Congregationis pro Episcopis, die 14 Februarii Anno 1970.

C. CARD. CONFALONIERI, praef.

† ERNESTUS CIVARDI, a secretis

Das Dokument lautet in einer inoffiziellen deutschen Übersetzung:

Prot. N. 122/69

KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE

Dekret zur Approbation des Statuts
der Gemeinsamen Synode der Bistümer
in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bischöfe Deutschlands haben beschlossen, eine Gemeinsame Synode ihrer Kirchen nach eigenen Statuten einzuberufen, um die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils in ihren Diözesen zu fördern und dem christlichen Leben neue Impulse zu geben.

Die Statuten dieser Synode wurden dem Apostolischen Stuhl zur Approbation vorgelegt. Papst Paul VI. hat sie auf Vortrag des unterzeichneten Präfekten der Kongregation für die Bischöfe in der Audienz vom 14. Februar 1970 gebilligt und approbiert. Die Vorschriften von Nr. 38, 4 des Dekretes des II. Vatikanischen Konzils „Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ und von Art. 12 der Statuten der Deutschen Bischofskonferenz behalten dabei ihre volle Gültigkeit.

Gegeben zu Rom, am 14. Februar 1970

gez. C. CARD. CONFALONIERI, Präfekt
gez. † ERNESTUS CIVARDI, Sekretär

Die Geschäftsordnung für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

I. VOLLVERSAMMLUNG

§ 1 Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören die Mitglieder der Synode gem. Art. 2 Abs. 1 des Statuts der Synode an. Der Sekretär und der stellvertretende Sekretär der Synode gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an (Art. 7 Abs. 1 Statut).

(2) Mit dem Recht der Anwesenheit nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung die Berater der Sachkommissionen, die Beobachter nichtkatholischer Kirchen und Gemeinschaften und die eingeladenen Gäste teil (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4 Statut). Ferner können an den Sitzungen der Vollversammlung die leitenden Mitarbeiter des Sekretariats (Art. 7 Abs. 2 Statut) und die Sekretäre der Sachkommissionen teilnehmen. Die Berater der Sachkommissionen können sich bei der Beratung von Vorlagen der Sachkommission, der sie angehören, zu Wort melden (Art. 3 Abs. 2 Statut).

§ 2 Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Synode wird unter Wahrung der Vorschrift des Art. 10 des Statuts der Synode zu ihrer konstituierenden Vollversammlung auf Vorschlag der Vorbereitungskommission durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen der Vollversammlung werden durch den Präsidenten mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Sitzung der Vollversammlung schriftlich einberufen. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder der Synode hat der Präsident die Vollversammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 3 Wahl des Vizepräsidenten

(1) Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag der Vorbereitungskommission auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte als Vizepräsidenten einen Bischof, einen Priester und zwei Laien (einen Mann und eine Frau) (Art. 6 Abs. 2 Statut). Die Vorbereitungskommission hat für die Wahl jedes Vizepräsidenten mindestens zwei Kandidaten vorzuschlagen.

(2) Die Wahl jedes Vizepräsidenten erfolgt in einem gesonderten Wahlvorgang. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhalten hat. Hat im ersten und zweiten Wahlgang keiner der für diese Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die höchste und nächsthöchste Stimmenzahl erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die höhere Stimmenzahl erhalten hat.

(3) Scheidet einer der Vizepräsidenten während der Dauer der Synode als Mitglied der Synode aus oder legt er sein Amt als Vizepräsident nieder, so wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte in ihrer nächsten Sitzung auf Vorschlag der Zentralkommission einen Nachfolger. Die Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Leitung der Vollversammlung

(1) Der Präsident hat den Vorsitz in der Vollversammlung (Art. 6 Abs. 2 Statut). Er eröffnet und schließt die Sitzungen der Vollversammlung.

(2) Das Präsidium bestellt für die einzelnen Sitzungen der Vollversammlung mindestens zwei Moderatoren. Die Moderatoren haben in der vom Präsidium festzulegenden Reihenfolge die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung zu leiten. Moderator kann nur werden, wer Mitglied der Synode ist.

§ 5 Beratungen in der Vollversammlung

(1) Der Moderator hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.

(2) Das Wort wird in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen durch den Moderator erteilt. Der Moderator kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen. Die Wortmeldungen sind schriftlich abzugeben.

(3) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz oder ein von ihm benannter Bischof, der Sekretär der Synode und, bei Vorlagen einer Sachkommission, der jeweilige Berichterstatter erhalten außer der Reihe das Wort.

(4) Der Moderator kann mit Genehmigung des Redners Zwischenfragen zulassen.

(5) Will der Moderator, der die Beratung leitet, selbst das Wort ergreifen, so muß er für diese Zeit die Leitung der Beratung abgeben.

(6) Der Moderator erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Reihenfolge der Redner. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende der Beratung, spätestens aber am Ende des betreffenden Sitzungstages erteilt.

(7) Die Redezeit jedes Redners wird auf 5 Minuten beschränkt. Der Moderator oder auf einen entsprechenden Antrag hin die Vollversammlung kann die Beschränkung der Redezeit abändern oder aufheben. Die Beschränkung der

Redezeit gilt nicht für die Erstattung des Berichtes einer Sachkommission gem. § 18 der Geschäftsordnung und für die Abgabe einer Stellungnahme der Bischofskonferenz sowie den Vortrag von Bedenken gem. Art. 12 Abs. 5 des Statuts der Synode.

(8) Bei Anträgen auf Schluß oder Wiederaufnahme der Beratung des Tagesordnungspunktes oder einer Einzelfrage, auf Schließung der Rednerliste, auf Unterbrechung der Lesung oder der Sitzung sowie auf Abänderung der Redezeit hat der Moderator auf Verlangen vor der Abstimmung einem Redner für und einem Redner gegen diesen Antrag das Wort zu erteilen. Danach wird über den Antrag ohne weitere Beratung abgestimmt.

Sobald einer der vorgenannten Anträge eingegangen ist, hat der Moderator bekanntzugeben, ob und gegebenenfalls welche Ordnung nach Stichworten er vorgenommen hat und welche Stichworte noch unerledigt sind; der Antrag kann alsdann auf bestimmte Teile der Beratung entsprechend diesen Stichworten beschränkt werden. Hat die Vollversammlung den Schluß der Beratung beschlossen, hat der Moderator auf Verlangen vor der Abstimmung in der Sache selbst noch den Mitgliedern der Synode das Wort zu erteilen, die einen Änderungs- oder Zusatzantrag gestellt und zu ihrem Antrag noch nicht gesprochen haben, sofern ein Antrag auf Ablehnung dieses Antrages vorliegt. Außerdem erhält auf Verlangen der Berichterstatter auch dann, und zwar als letzter, das Wort, wenn Schluß der Beratung oder Schließung der Rednerliste beschlossen ist.

§ 6 Anträge in der Vollversammlung

(1) In der Vollversammlung können folgende Anträge gestellt werden:

1. Vorlagen der Sachkommissionen (Art. 12 Abs. 1 Statut),
2. Änderungs- und Zusatzanträge zu den Vorlagen der Sachkommissionen (Art. 12 Abs. 3 und 4 Statut),
3. Anträge zur Änderung der GO (Art. 15 Statut, § 25 GO) und Vorschläge zur Änderung des Statuts (Art. 16 Satz 2 Statut),
4. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 8 GO).

(2) Die Anträge zu Abs. 1 Ziff. 1-3 müssen schriftlich gestellt und schriftlich begründet werden und Formulierungsvorschläge enthalten.

(3) Vorlagen der Sachkommissionen gemäß Abs. 1, Ziff. 1 müssen mit arabischen Ziffern im Dezimalsystem in Kapitel, Abschnitte und Absätze untergliedert werden.

Jeder Antrag nach Abs. 1, Ziff. 2 muß auf einem eigenen Blatt eingereicht werden und die Kapitel-, Abschnitts- und Absatzziffer enthalten.

(4) Änderungs- und Zusatzanträge zu den Vorlagen der Sachkommissionen können nur bis zum Schluß der Beratung in der zweiten Lesung des entsprechenden Beratungsgegenstandes gestellt werden.

§ 7 Beschlußfassung in der Vollversammlung

(1) In der ersten Lesung einer Vorlage werden Änderungs- und Zusatzanträge, sofern sie nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode abgelehnt worden sind, in die zuständige Sachkommission überwiesen (Art. 12 Abs. 3 Statut). Der Sachkommission kann mit der Überweisung die Berücksichtigung bestimmter Fragen aufgegeben werden.

(2) Bis spätestens einen Monat vor der zweiten Lesung können weitere Änderungs- und Zusatzanträge zu einer aufgrund der ersten Lesung überarbeiteten Vorlage schriftlich bei der Zentralkommission eingereicht werden (Art. 12 Abs. 4 Statut). In der zweiten Lesung eines Beratungsgegenstandes können Änderungs- und Zusatzanträge nur gestellt werden, soweit sie von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode zur Verhandlung zugelassen werden (Art. 12 Abs. 4, Art. 13 Abs. 2 Statut).

(3) In der zweiten Lesung wird nach Schluß der Beratung zunächst über die Änderungs- und Zusatzanträge abgestimmt. In der Regel folgt hierauf die Schlußabstimmung über die Vorlage mit den beschlossenen Änderungen und Zusätzen. Jedoch kann nach Abstimmung über die Änderungs- und Zusatzanträge auf Antrag mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode beschlossen werden, daß entweder die zweite Lesung unterbrochen wird oder eine dritte Lesung stattfindet. Wird eine dritte Lesung beschlossen, genügt für die hierauf folgende Beschlußfassung zur zweiten Lesung der Vorlage die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Wurde eine dritte Lesung beschlossen, bestimmt das Präsidium nach Anhörung der Sachkommission den Zeitpunkt dieser Lesung; sie kann innerhalb derselben Sitzungsperiode stattfinden. Die Vorlage für die dritte Lesung muß sich inhaltlich mit den Beschlüssen der zweiten Lesung decken.

(5) Die Schlußabstimmung über eine Vorlage bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode (Art. 13 Abs. 2 Statut).

(6) Vor jeder Lesung ist der Deutschen Bischofskonferenz Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz, die mit der Lehrautorität oder dem Gesetzgebungsrecht der Bischöfe begründet werden, sind der Vollversammlung spätestens während der zweiten Lesung mit entsprechender Begründung bekanntzugeben (Art. 12 Abs. 5 Statut). Betreffen solche Bedenken Änderungs- oder Zusatzanträge, die während der zweiten Lesung eingebracht werden, so erfolgt die Bekanntgabe spätestens vor der Abstimmung über die Änderungs- oder Zusatzanträge. Sie wird durch einen Beschluß gem. § 5 Abs. 8 der Geschäftsordnung nicht behindert.

(7) Hat die Deutsche Bischofskonferenz zu einer Vorlage eine Erklärung gem. Art. 13 Abs. 3 oder 4 des Statuts der Synode abgegeben, so ist über diese Vorlage eine Abstimmung nicht möglich. Beschließt die Vollversammlung gem. Art. 13 Abs. 3 Satz 2 des Statuts der Synode eine Verweisung der Sachfrage an die zu-

ständige Sachkommission zur Erarbeitung einer neuen Vorlage, so ist die neue Vorlage in erster Lesung zu behandeln.

(8) Hat die Deutsche Bischofskonferenz zu einem Änderungs- oder Zusatzantrag eine Erklärung gem. Art. 13 Abs. 3 oder 4 des Statuts der Synode abgegeben, so ist über diesen Antrag eine Abstimmung nicht möglich. In diesem Fall kann die Vollversammlung die Lesung über die Vorlage ohne den beanstandeten Änderungs- oder Zusatzantrag fortsetzen oder die Lesung unterbrechen und die Vorlage zur weiteren Bearbeitung an die Sachkommission verweisen.

(9) Die Vollversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder (Art. 13 Abs. 1 Statut). Zu Beginn jeder Sitzungsperiode wird die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festgestellt. Die Vollversammlung gilt danach als beschlußfähig, solange nicht die Beschlußunfähigkeit auf Antrag ausdrücklich festgestellt ist. Ergibt sich nach einer Schlußabstimmung, daß nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend waren, so ist nach Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit die Abstimmung zu wiederholen.

(10) Wahlen und Abstimmungen zu Beratungsgegenständen erfolgen geheim (Art. 13 Abs. 5 Statut); die geheime Abstimmung ist gewahrt, wenn für die Abstimmung ein Abstimmungsautomat benutzt wird. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen nur geheim, wenn 30 Mitglieder der Synode dies verlangen.

II. PRÄSIDIUM

§ 8 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten bilden das Präsidium (Art. 6 Statut).

(2) Ist der Präsident verhindert, so tritt in seine Funktion der Vizepräsident, der Bischof ist, ein.

§ 9 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt es insbesondere, für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Vollversammlung Sorge zu tragen; es bestellt die Moderatoren (§ 4 Abs. 2 GO).

(2) Das Präsidium schlägt die Tagesordnung für die Sitzungen der Zentralkommission vor.

(3) Auf Vorschlag der Zentralkommission erstellt das Präsidium unter Wahrung des Art. 11 des Statuts der Synode die Tagesordnung der Vollversammlung.

(4) Beobachter und Gäste werden zu den Sitzungen der Vollversammlung durch das Präsidium eingeladen (Art. 4 Abs. 3 Statut).

(5) Die Presse ist in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung zugelassen. Über den Ausschluß der Presse von den Beratungen der Vollversammlung

entscheidet das Präsidium. Ferner entscheidet das Präsidium über die Zulässigkeit von Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen während der Sitzungen der Vollversammlung (Art. 5 Abs. 3 Statut).

(6) Die Sekretäre der Sachkommissionen werden vom Präsidium bestellt. Die Zentralkommission und die jeweilige Sachkommission können dem Präsidium Vorschläge für die Bestellung der Sekretäre machen. Die Sekretäre gehören dem Sekretariat der Synode an.

(7) Im übrigen hat das Präsidium alle die Aufgaben wahrzunehmen, die nach dem Statut der Synode oder dieser Geschäftsordnung nicht anderen Organen der Synode übertragen sind.

§ 10 Sitzungen des Präsidiums

(1) Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Präsidiums unter Bekanntgabe seines Vorschlages für die Tagesordnung ein. Der Präsident hat das Präsidium einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.

(2) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. An den Sitzungen nehmen der Sekretär und der stellvertretende Sekretär mit beratender Stimme teil.

III. ZENTRALKOMMISSION

§ 11 Zusammensetzung der Zentralkommission

(1) Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidium, dem Sekretär der Synode, den Vorsitzenden der Sachkommissionen, zehn von der Synode gewählten Mitgliedern sowie den gegebenenfalls zu kooptierenden Mitgliedern (Art. 9 Abs. 3 Statut). Der stellvertretende Sekretär der Synode nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zentralkommission teil.

(2) Die Vorbereitungskommission erstellt eine Kandidatenliste für die von der Synode zu wählenden Mitglieder der Zentralkommission. Die Kandidatenliste soll wenigstens doppelt so viele Kandidaten enthalten, als zu wählen sind. Sie ist den Mitgliedern der Synode mindestens drei Wochen vor Beginn der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung bekanntzugeben.

(3) Jedes Mitglied der Synode kann bis zur Schließung der Kandidatenliste in der Sitzung der Vollversammlung, auf der die Wahlen stattfinden, schriftlich Vorschläge für die Ergänzung der Kandidatenliste einreichen. Die Vorschläge sind in die Kandidatenliste aufzunehmen, wenn sie nicht gegen Vorschriften des Statuts der Synode oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen und wenn die Vorgeschlagenen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.

(4) Für die Wahl der Mitglieder der Zentralkommission erhält jedes Mitglied der Synode einen Stimmzettel, der die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten

enthalten muß. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von mindestens 5, höchstens aber 10 der auf dem Stimmzettel aufgeführten Namen. Ein Stimmzettel, auf dem weniger als 5 oder mehr als 10 Kandidaten angekreuzt sind, ist ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhalten hat. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so hat in jedem weiteren Wahlgang jedes Mitglied der Synode höchstens so viele Namen anzukreuzen, wie noch Mitglieder der Zentralkommission zu wählen sind, mindestens jedoch wiederum die Hälfte der Zahl der noch zu Wählenden. Die Zahl der noch zu wählenden Mitglieder der Zentralkommission und die nach der Rundungsregel zu errechnende Mindestzahl der anzukreuzenden Namen werden vom Leiter der Vollversammlung vor jedem Wahlgang bekanntgegeben. Erhalten im ersten Wahlgang mehr als zehn Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode, so sind nur die zehn Kandidaten gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten in weiteren Wahlgängen mehr Kandidaten, als noch zu wählen sind, die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode, so sind nur die Kandidaten gewählt, die zur Ergänzung der zehn zu wählenden Mitglieder erforderlich sind und die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bringt für die letzten Sitze die Wahl keine Entscheidung, weil mehr Kandidaten, als gewählt werden können, die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.

(5) Scheidet eines der gewählten Mitglieder der Zentralkommission während der Dauer der Synode als Mitglied der Synode aus oder tritt es als gewähltes Mitglied der Zentralkommission zurück, so findet in der nächsten Sitzung der Vollversammlung eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl erstellt die Zentralkommission die Kandidatenliste. Für die Erstellung der Kandidatenliste und die Nachwahl gelten die Absätze 3 und 4.

§ 12 Aufgaben der Zentralkommission

(1) Die Zentralkommission nimmt die Aufgaben wahr, die ihr im Statut der Synode und in dieser Geschäftsordnung zugewiesen sind. Sie hat insbesondere für eine Koordinierung der synodalen Arbeit der Kommissionen Sorge zu tragen (Art. 9 Abs. 2 Statut).

(2) Auf Antrag einer Sachkommission oder auf eigene Initiative beschließt die Zentralkommission, ob eine gemischte Kommission aus mehreren Sachkommissionen für ein bestimmtes Sachgebiet zu bilden ist. Sie bestimmt ferner auf Vorschlag der beteiligten Sachkommissionen die Zusammensetzung einer solchen gemischten Kommission und befindet darüber, welche der beteiligten Kommissionen in der gemischten Kommission die Federführung hat. Der Vorsitzende der federführenden Sachkommission soll gleichzeitig Vorsitzender der gemischten Kommission sein.

(2 a) Auf Antrag einer Sachkommission oder auf eigene Initiative kann die Zen-

tralkommission auch beschließen, Sachkommissionen, die an der Erarbeitung einer Vorlage mitbeteiligt werden sollen, dadurch zu beteiligen, daß der nach der Zuweisung durch die Vollversammlung zuständigen (federführenden) Sachkommission Synodale aus diesen Sachkommissionen zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt durch die Zentralkommission auf Vorschlag der beteiligten Sachkommissionen; sie bedarf der Bestätigung der nächstfolgenden Vollversammlung. Die Zweitzuweisung eines Synodalen ist auf die Erarbeitung einer Vorlage zu dem Beratungsgegenstand zu beschränken, der eine Beteiligung anderer Sachkommissionen erfordert. Insoweit haben die zugewiesenen Synodalen in der federführenden Sachkommission beratende und beschließende Stimme. Die Zentralkommission beschließt auch über die Zahl der Synodalen, die der federführenden Sachkommission für die Mitarbeit an der entsprechenden Vorlage zuzuweisen sind. Die Zahl der zuzuweisenden Synodalen soll ein Drittel der Synodalen der federführenden Sachkommission nicht überschreiten. Die Zahl der zuzuweisenden Synodalen ist den beteiligten Sachkommissionen bei Einholung ihres Vorschlages mitzuteilen. Der federführenden Sachkommission können auch Berater einer beteiligten Sachkommission zugewiesen werden. Die Zweitzuweisung von Beratern erfolgt auf Vorschlag der beteiligten Sachkommission nach Anhörung der Zentralkommission durch das Präsidium.

(2b) Auf Antrag einer Sachkommission oder auf eigene Initiative kann die Zentralkommission auch beschließen, Sachkommissionen, die an der Erarbeitung einer Vorlage beteiligt werden sollen, den Auftrag zur Mitberatung zu erteilen. Die mitberatende Sachkommission hat ihr Votum der federführenden Sachkommission mitzuteilen. Sie kann einen Berichterstatter für die federführende Sachkommission bestimmen.

Dieser nimmt an den Beratungen der federführenden Sachkommission ohne Stimmrecht teil.

(3) Zwischen den Sitzungen der Vollversammlung weist die Zentralkommission den Sachkommissionen die zu bearbeitenden Beratungsgegenstände zu, soweit dies erforderlich ist.

(4) Besteht Unklarheit über die Auslegung einer Bestimmung der Geschäftsordnung, so entscheidet zwischen den Sitzungen der Vollversammlung die Zentralkommission über die Auslegung. Sie hat ihren Beschluß auf der nächsten Sitzung der Vollversammlung genehmigen zu lassen. Entsteht Unklarheit über die Auslegung der Geschäftsordnung während der Sitzungen der Vollversammlung, so entscheidet über die Auslegung die Vollversammlung selbst.

§ 13 Leitung und Einberufung der Zentralkommission

(1) Vorsitzender der Zentralkommission ist der Präsident der Synode.

(2) Er lädt zu den Sitzungen der Zentralkommission mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe des Vorschlages für die Tagesordnung ein.

Er hat die Zentralkommission einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Zentralkommission dies verlangt.

(3) Die Zentralkommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Zentralkommission anwesend ist.

IV. SACHKOMMISSIONEN

§ 14 Einrichtung der Sachkommissionen

Die Vollversammlung bestimmt auf Vorschlag der Vorbereitungskommission bzw. der Zentralkommission, welche Sachkommissionen zu bilden sind. Sie weist der jeweiligen Sachkommission auf Vorschlag der Vorbereitungskommission bzw. der Zentralkommission die zu bearbeitenden Beratungsgegenstände zu.

§ 15 Zusammensetzung der Sachkommissionen

(1) Die Vollversammlung beschließt über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der jeweiligen Sachkommission. Jedes Mitglied der Synode kann Kandidaten für die Wahl der Mitglieder der Sachkommission vorschlagen. Die Vorschläge sind in die Kandidatenliste aufzunehmen, wenn sie nicht gegen Vorschriften des Statuts der Synode oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen und wenn die Vorgeschlagenen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der jeweiligen Sachkommission erhält jedes Mitglied der Synode einen Stimmzettel, der die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten muß. Bei der Stimmenabgabe sind von den auf dem Stimmzettel aufgeführten Namen so viele anzukreuzen, daß weder die von der Vollversammlung beschlossene Anzahl der zu wählenden Mitglieder überschritten noch die Hälfte dieser Anzahl unterschritten wird. Ein Stimmzettel, auf dem mehr Kandidaten, als dieser Anzahl entspricht, oder weniger Kandidaten, als der Hälfte dieser Anzahl entspricht, angekreuzt sind, ist ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhalten hat. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so kann in einem weiteren Wahlgang jedes Mitglied der Synode höchstens so viele Namen ankreuzen, wie noch Mitglieder der Sachkommission zu wählen sind, mindestens jedoch wiederum die Hälfte der Zahl der noch zu Wählenden. Die Zahl der noch zu wählenden Mitglieder der Sachkommission und die Mindestzahl der anzukreuzenden Namen werden vom Leiter der Vollversammlung vor jedem Wahlgang bekanntgegeben. Erhalten in einem Wahlgang mehr Kandidaten, als zu wählen bzw. noch zu wählen sind, die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode, so sind nur die Kandidaten gewählt, die zur Ausfüllung der von der Vollversammlung beschlossenen Anzahl der zu wählenden Mitglieder erforderlich sind und die höchsten Stimmzahlen

erhalten haben. Bringt für die letzteren Sitze die Wahl keine Entscheidung, weil mehr Kandidaten, als gewählt werden können, die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.

(3) Die Berufung der Berater erfolgt durch den Präsidenten der Synode auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz oder der Zentralkommission der Synode (Art. 3 Abs. 1 Statut) nach Beratung im Präsidium. Die Sachkommissionen können der Zentralkommission für die Berufung der Berater Vorschläge zuleiten. Das Präsidium weist die Berater auf Vorschlag der Vorbereitungscommission bzw. der Zentralkommission den jeweiligen Sachkommissionen zu, die vorher anzuhören sind.

Der Präsident kann einen Berater nach dessen Anhörung und nach Beratung im Präsidium abberufen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, der Sekretär und der stellvertretende Sekretär der Synode sowie der Sekretär der jeweiligen Sachkommission können an den Sitzungen der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Leitung der Sachkommissionen

(1) Die Sachkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den jeweiligen Berichterstatter und den Protokollführer (Art. 9 Abs. 5 Statut). Für die Wahl ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Sachkommission erforderlich. Zum Vorsitzenden der Sachkommission kann nur ein Mitglied der Synode gewählt werden (Art. 9 Abs. 5 Statut). Bei der Wahl des Vorsitzenden haben die Berater der Sachkommission kein Stimmrecht (Art. 3 Abs. 2 Statut).

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Sachkommission.

(3) Zu den Sitzungen der Sachkommission lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Sachkommission mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe seines Vorschlags für die Tagesordnung ein. Er hat die Sachkommission einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Sachkommission dies verlangt.

§ 17 Aufgaben der Sachkommission

(1) Die Sachkommission berät die ihr von der Vollversammlung oder von der Zentralkommission zugewiesenen Beratungsgegenstände sowie die dazu erfolgten Eingaben, Änderungs- oder Zusatzanträge.

(2) Die Sachkommission hat für den jeweiligen Beratungsgegenstand eine Vorlage zu erarbeiten (Art. 9 Abs. 2 Statut). Enthalten die Vorlagen Anordnungen oder schließen sie ein Votum an den Heiligen Stuhl ein, so soll aus der Vorlage ersichtlich sein, welcher Teil der Vorlage als Anordnung oder Votum behandelt werden soll.

§ 18 Berichterstattung

(1) Der Berichterstatter hat der Vollversammlung über die Vorlage einen zusammenfassenden Bericht schriftlich vorzulegen. Zu Beginn der Beratung in der Vollversammlung hat der Berichterstatter die Vorlage mündlich zu erläutern.

(2) Bei der Berichterstattung hat der Berichterstatter das Abstimmungsergebnis über die jeweilige Vorlage mitzuteilen. Hat sich bei einem Gegen- oder Änderungsvorschlag zu einer Vorlage bei der Abstimmung wenigstens ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Sachkommission für den Gegen- oder Änderungsvorschlag ausgesprochen, so ist über dieses Minderheitsvotum ebenfalls ein Bericht zu erstatten.

(3) Sind zu der jeweiligen Vorlage Voten von mitberatenden Sachkommissionen mitgeteilt oder sind Änderungs- oder Zusatzanträge gestellt worden, so hat der Berichterstatter in seinem Bericht die Behandlung der Voten und der Änderungs- oder Zusatzanträge zu erläutern. Er soll außerdem über Eingaben, die zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand oder zu einer bereits erarbeiteten Vorlage von solchen Personen gemacht worden sind, die nicht der Synode angehören, berichten.

§ 19 Beschlußfassung in den Sachkommissionen

(1) Die Sachkommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Sachkommission anwesend ist.

(2) Bei Abstimmungen in der Sachkommission ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Sachkommission dem Antrag zustimmt.

(3) Die der Sachkommission zugewiesenen Berater sind Mitglieder der Sachkommission im Sinne dieser Geschäftsordnung und haben, abgesehen von der Wahl des Vorsitzenden, Stimmrecht. Hat die Sachkommission zu einem Beratungsgegenstand Sachverständige zugezogen, so haben die Sachverständigen beratende Stimme (Art. 3 Abs. 2 und 3 Statut).

§ 20 Sachverständige

Die Sachkommission kann von Fall zu Fall Sachverständige zu einer bestimmt umgrenzten Sachfrage einladen (Art. 3 Abs. 3 Statut). Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden auf Beschluß der Sachkommission.

IVa. AUSSCHUSS FÜR RECHTSFRAGEN DER SYNODE

§ 20a Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses für Rechtsfragen der Synode

(1) Es wird ein Ausschuß für Rechtsfragen der Synode gebildet. Der Ausschuß besteht aus 11 Mitgliedern der Synode, die von der Vollversammlung nach dem Wahlmodus für die Zentralkommission gewählt werden. Von diesen sollen ein Mitglied dem Präsidium der Synode und ein Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz angehören. Außerdem gehören dem Ausschuß mit beratender Stimme an der Sekretär und der stellvertretende Sekretär der Synode. Die Wahl des Ausschußvorsitzenden erfolgt gemäß dem Wahlmodus für die Vorsitzenden der Sachkommissionen.

(2) Der Ausschuß hat die Aufgabe, Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung gemäß § 25 GO in rechtlicher und verfahrenstechnischer Hinsicht zu prüfen und mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung der Synode vorzulegen. Der Zentralkommission ist Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vollversammlung zu geben. Er hat ferner die Aufgabe, weitere Rechtsfragen zu bearbeiten, soweit sie ihm von Organen der Synode übertragen werden.

(3) Anträge, Vorschläge und Anregungen zur Änderung des Statuts der Synode leitet der Ausschuß mit seiner Stellungnahme über die Zentralkommission an die Deutsche Bischofskonferenz. Der Ausschuß ist verpflichtet, der Vollversammlung der Synode darüber zu berichten.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§21 Eingaben

Werden an die Synode, an das Sekretariat der Synode oder an einzelne Organe der Synode Eingaben von solchen Personen gemacht, die nicht Mitglied der Synode sind, so sind diese Eingaben an die Zentralkommission zu leiten. Die Zentralkommission entscheidet darüber, welcher Sachkommission die Eingaben zu überweisen sind.

§ 22 Veröffentlichungen

(1) Die Erstveröffentlichung der Beschlüsse der Vollversammlung, der Vorlagen der Sachkommissionen an die Vollversammlung einschließlich der Minderheitsvoten, der im Auftrag von Organen der Synoden erstellten und angenommenen oder in ein Minderheitsvotum aufgenommenen Gutachten sowie der amtlichen Berichte über die Arbeit der Organe der Synode erfolgt ausschließlich im amtlichen Mitteilungsblatt oder Pressedienst des Sekretariates. Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der Beschlüsse der Synode gem. Art. 14 Abs. 2 des Statuts der Synode bleiben unberührt.

(2) Die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung sind in der Regel für die Veröffentlichung frei. Im Ausnahmefall des Art. 5 Abs. 3 des Statuts der Synode (§9 Abs. 5 Geschäftsordnung) bestimmt die Vollversammlung den Umfang der Veröffentlichung. Die Vorlagen der Sachkommissionen an die Vollversammlung einschließlich der Minderheitsvoten sind vom Zeitpunkt des Versandes an die Mitglieder der Synode an für die Veröffentlichung frei.

(3) Über Zeitpunkt und Umfang aller anderen Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt oder Pressedienst des Sekretariats beschließt das Organ, über dessen Arbeit berichtet werden soll oder das ein Gutachten in Auftrag gegeben hat. Erhebt der Sekretär der Synode aus wichtigen Gründen Bedenken gegen eine Veröffentlichung, so ist die Veröffentlichung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium zulässig.

(4) Gutachtern, die im Auftrag eines Organs der Synode tätig werden, ist die Übertragung des Rechts zur Erstveröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Sekretariats der Synode aufzuerlegen. Der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung wird gem. Abs. 3 bestimmt. Für weitere Veröffentlichungen bestehen keine Beschränkungen. Entscheidet ein Organ der Synode, daß ein Gutachten nicht angenommen wird, und wird dieses Gutachten auch nicht durch ein Minderheitsvotum aufgenommen, so erfolgt keine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Synode. Der Autor ist in diesem Falle in der Veröffentlichung frei.

§ 23 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung der Vollversammlung, des Präsidiums, der Zentralkommission und der einzelnen Sachkommissionen ist ein Protokoll zu fertigen. In das Protokoll sind die Beschlüsse und die Minderheitsvoten der jeweiligen Sitzung aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Präsidenten bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs der Synode und dem Sekretariat der Synode unverzüglich zuzustellen. Die Protokolle der Sachkommissionen sind darüber hinaus den Mitgliedern des Präsidiums und den Mitgliedern der Zentralkommission zuzustellen.

§ 24 Fristen

Die nach dem Statut der Synode und nach dieser Geschäftsordnung einzuhaltenden Fristen sind gewahrt, wenn die entsprechenden Schreiben den Poststempel des Tages, der dem maßgebenden Stichtag vorausgeht, tragen.

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

Die Vollversammlung kann die Geschäftsordnung mit Ausnahme der Bestimmungen, die Vorschriften des Statuts enthalten oder wiedergeben, auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Synode mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern (Art. 15 und Art. 13 Abs. 2 Statut).